Nr 128 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 22 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungssausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 in Anwesenheit von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Dr. Schernthaner (Referat 11/03) und Herr Geiblinger (Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) vertreten.

Zu diesem Gesetzesvorhaben kann aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festgehalten werden:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem kürzlich ergangenen Urteil (EuGH 20.1.2009, verb Rs C-350/06 und C-520/06, Schultz-Hoff gegen Deutsche Rentenversicherung Bund und Stringer ua gegen Her Majesty's Revenue and Customs) festgestellt, dass es gemeinschaftswidrig ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraumes und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraumes auch dann erlischt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraumes oder eines Teils davon krankgeschrieben war und ihre bzw seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb sie bzw er ihren bzw seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte. Ebenso geht der OGH in seiner Judikatur von einer Hemmung des Urlaubsverfalls aus, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Urlaub infolge krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht verbrauchen kann (vgl OGH 6.10.2005, 8 ObA 41/05w, zum Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz). Mit Urteil vom 22.4.2010 in der Rechtssache C-486/08, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols, hat der EuGH weiters entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Für den Gemeindedienst relevant ist auch noch das Urteil vom 9.9.2003, Rs C-151/02, Jaeger, nach dem Zeiten einer Dienststellenbereitschaft und des Journaldienstes im vollen Umfang als Arbeitszeit zu werten sind. Die vorgenannten Urteile des EuGH bedingen nun Anpassungen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten, da auch dort derzeit noch gemeinschaftsrechtswidrige Bestimmungen über den Verfall des Erholungsurlaubes und die Dienststellenbereitschaft bzw den Journaldienst vorgesehen sind. Neben diesen gemeinschaftsrechtlich gebotenen Anpassungen enthält der Entwurf zur Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 und des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 verschiedene Änderungsvorschläge, die zum Teil Angleichungen an den Bundes- oder Landesrechtsbestand bewirken sollen, zum Teil aber auch lediglich die Vollziehung vereinfachen und möglichst unkompliziert gestalten sollen. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 22 der Beilagen) verwiesen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) erläutert dieser kurz das umfassende Gesetzesvorhaben.

Auch die Abg. Mag. Schmidlechner (SPÖ), Essl (FPÖ) und Schwaighofer (Grüne) befassen sich mit dem Hintergrund des Gesetzesvorhabens, nämlich einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes. In einer Wortmeldung wird überdies darauf hingewiesen, dass das nunmehrige Gesetz als arbeitnehmerfreundlich einzustufen sei und auch für Frauen positive Regelungen getroffen wurden. Allerdings wird auch kritisiert, dass das Gesetz für Nichtjuristen sehr komplex und detailreich wäre und daher nur schwer lesbar.

Sodann nehmen die Experten dazu Stellung. Seitens des Vertreters der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wird darauf hingewiesen, dass auch die Gewerkschaft in verschiedenen Positionen nachzugeben hatte, dass die Feiertags-Samstag-Regelung, die noch aus einer Zeit stamme, als es die sechs-Tage-Woche gab, gefallen sei und man die vom Bund getroffenen Feiertags-Samstag-Lösung übernommen hätte. In absehbarer Zeit werde dies auch im Magistrats-Beamtendienstrecht geändert werden, dann würde es keine öffentlich Bediensteten mehr geben, die unter die sogenannte Feiertags-Samstag-Regelung fallen würden. Probleme bereite die Anrechenbarkeit der Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr.

Um hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes Sicherheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, das Datum des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2012 für jene Teile ausdrücklich festzuhalten, die auch mit diesem Datum wirksam werden sollen. Der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes Hofrat Dr. Faber weist darauf hin, dass sich auch durch die Publikation des Gesetzes im Dezember 2011 der 1. Jänner 2012 als Datum des Inkrafttretens ergeben würde. Allerdings befürwortet auch dieser die ausdrückliche Formulierung des Datums in Artikel I Z 32 und in Artikel II Z 6.

Sodann wird das Gesetz im Einzelnen und im Gesamten dem Landtag – abgesehen von der Modifikation des Inkrafttretens –dem Landtag unverändert zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 22 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

- 1. Im Art I Z 32, den § 129 Abs 12 betreffend, entfällt die Z 2, erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung "2." und wird die Zahlen- und Wortfolge "und 38 Abs 8 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats" durch die Zahlen- und Wortfolge ", 38 Abs 8 und 40 Abs 3 mit 1. Jänner 2012" ersetzt.
- 2. Im Art II Z 6, den § 83 Abs 3 betreffend, wird im ersten Satz die Wortfolge "mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats" durch die Wortfolge "mit 1. Jänner 2012" ersetzt.

Salzburg, am 19. Oktober 2011

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Schwarzenbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.